

GEMEINSAME VERGÜTUNGSREGELN FÜR ÜBERSETZER

Von

.....
.....
.....

- nachfolgend gemeinschaftlich „Verlag“ genannt -

und

dem Verband deutscher Schriftsteller / Bundessparte Übersetzer
in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
10112 Berlin

- nachfolgend „ver.di“ genannt -

werden gemäß § 36 UrhG folgende gemeinsame Vergütungsregeln für Übersetzungen aufgestellt:

I. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vergütungsregeln gelten für Verlagsverträge und andere urheberrechtliche Nutzungsverträge über Übersetzungen selbstständiger Werke aus den Bereichen Sachbuch, Kinder- und Jugendbuch sowie Belletristik (nachfolgend „Werk“ genannt), die vom Verlag mit Übersetzern derartiger Werke (nachfolgend „Übersetzer“ genannt) geschlossen werden. Sie finden keine Anwendung auf Verlagsverträge über Übersetzungen von Werken aus anderen Bereichen, insbesondere nicht aus den Bereichen Fachbuch (einschließlich wissenschaftlicher Werke) im engeren Sinn, Lexika, Schul- und Lehrbuch. Sie finden des weiteren keine Anwendung auf Werke, deren Charakter wesentlich durch Illustrationen oder eine ratgebertypische Foto-/Grafik-/Textkombination mit einem Textanteil von weniger als 50 % bestimmt wird und Sammelwerke, an denen mehrere Autoren und mehrere Übersetzer beteiligt sind und gelten in der Regel nicht bei Übersetzungen, für die ihrem Charakter nach ein Autorenvertrag angemessener ist.

II. VERGÜTUNGSREGELN

1. Laufende Beteiligung

Die Übersetzer erhalten für die vom Verlag hergestellten und vertriebenen nachfolgend genannten Ausgaben der jeweils von ihnen übersetzten Werke eine laufende Beteiligung von dem um die Mehrwertsteuer reduzierten Ladenpreis bzw. beim Hörbuch und bei elektronischen Ausgaben von dem um die Mehrwertsteuer reduzierten Händlerabgabepreis jedes verkauften, bezahlten und nicht remittierten Exemplars in folgender Höhe:

Hardcover:

0,5 % ab 5.001 bis 10.000 Exemplaren
0,75 % ab 10.001 bis 15.000 Exemplaren
1 % ab 15.001 Exemplaren
0,5 % ab 75.001 Exemplaren

Taschenbuch-Originalausgaben:

0,30 % ab 5.001 bis 10.000 Exemplaren
0,45% ab 10.001 bis 15.000 Exemplaren
0,60 % ab 15.001 Exemplaren
0,30 % ab 75.001 Exemplaren

Taschenbuch (mit Ausnahme von Originalausgaben) und HC-Sonderausgaben:

0,25 % ab 10.001 bis 20.000 Exemplaren
0,37 % ab 20.001 bis 30.000 Exemplaren
0,5 % ab 30.001 Exemplaren
0,25 % ab 75.001 Exemplaren

Hörbuch und elektronische Ausgaben:

0,25 % ab 5.001 bis 10.000 Exemplaren
0,37 % ab 10.001 bis 15.000 Exemplaren
0,5 % ab 15.001 Exemplaren
0,25 % ab 75.001 Exemplaren

2. Beteiligung an Nebenrechtserlösen

Sofern der Verlag Lizenznettoerlöse aus Nebenrechtsverwertungen der Werke erzielt, bei denen die Übersetzung mit lizenziert wird, werden die Übersetzer der lizenzierten Werke 7,5 % des Anteils der jeweiligen Lizenznettoerlöse erhalten, der dem Verlag nach Abzug des an andere Rechteinhaber zu bezahlenden Erlösanteils verbleibt (nachfolgend „Verlagsanteil“ genannt. Dieser Satz verringert sich ab einem Gesamtlizenzlerlös von 30.001 Euro je Titel auf 5 %. Für die Zwecke dieser Regelung gilt als vereinbart, dass der jeweilige Verlagsanteil nicht weniger als 30 % des Lizenznettoerlöses aus einer Nebenrechtsverwertung beträgt.

Sofern der Verlag die (isolierten) Übersetzungsrechte lizenziert, erhalten die Übersetzer 50 % des jeweiligen Lizenznettoerlöses.

Nebenrechtsverwertungen sind Nutzungen des Werks durch Dritte, bei denen der Verlag nur Rechte vermittelnd, nicht aber verlegerisch tätig wird.

Lizenznettoerlöse sind die vom jeweiligen Lizenzpartner an den Verlag tatsächlich vergüteten Beträge gemäß Rechnung ohne Mehrwertsteuer.

Bei Sondergeschäften, bei denen der Verlag zusätzlich zu seinen sonstigen Tätigkeiten die Herstellung übernimmt (wie z.B. bei konfektionierten Ausgaben für Großabnehmer oder bestimmten Buchgemeinschaftsausgaben), erfolgt die Beteiligung abzüglich der direkt zurechenbaren Produktionskosten nach vorstehenden Grundsätzen.

3. Grundvergütung

Der Verlag zahlt an die Übersetzer eine Grundvergütung, die sich nach der Anzahl der übersetzten Normseiten (30 Zeilen à 60 Anschläge) bemisst. Im Mittel beträgt die Grundvergütung 17 Euro beim HC und 13 Euro beim TB, die Grundvergütung ist im Einzelfall unter Beachtung der Vergütungskriterien der nachfolgenden Ziffer 4 zu vereinbaren; mindestens jedoch beträgt die Grundvergütung 12 Euro (10 Euro bei Taschenbuch-Originalausgaben) pro Normseite. Die Vergütung für nach bisherigen Grundsätzen schon anspruchsvolle Übersetzungen soll unter Beibehaltung der bisherigen Gepflogenheiten auch weiterhin über 20 Euro pro Normseite liegen.

Die Grundvergütung stellt eine nicht-rückzahlbare Garantiezahlung dar, die mit den Ansprüchen der Übersetzer nach vorstehenden Ziffern 1 bis 2 des betreffenden Werkes nicht verrechnet wird.

Der Verlag und ver.di sind sich einig, dass die Anwendung der vorstehenden Regelung den Status Quo der Bemessung der Grundvergütung beim Verlag nicht negativ beeinflussen wird. Der Verlag und ver.di werden sich erstmals nach zwei Jahren, danach regelmäßig alle vier Jahre darüber austauschen, ob die im Verlag praktizierte Honorarbemessung und die daraus resultierende Höhe der Grundvergütung und der laufenden Beteiligung, insbesondere der elektronischen Ausgaben, noch angemessen ist. Als Indiz dafür werden sie neben der allgemeinen Kaufkraftentwicklung auch die Entwicklung der durchschnittlichen Ladenpreise für Bücher des jeweiligen Genres im Bezugszeitraum heranziehen.

4. Vergütungskriterien

Bei der Bestimmung der Höhe der Grundvergütung werden sich der Verlag und die Übersetzer an die bisher geltenden Gepflogenheiten der Feststellung der Höhe der Seitenhonorierung halten und dabei sämtliche Faktoren gegeneinander abwägen, die geeignet sind, auf die Bemessung des Honorars für die Übersetzung einzuwirken. Hierbei kommt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, den nachfolgend aufgeführten Kriterien Bedeutung zu:

- Schwierigkeitsgrad der Originalausgabe
- Rechercheaufwand, soweit nicht nach Ziffer 5 gesondert vergütet,
- Erfahrung des Übersetzers
- Qualität und Kontinuität der bisherigen Zusammenarbeit
- Veröffentlichungsausgabe (Hardcover, Taschenbuch, jeweils unter Berücksichtigung genretypischer anerkannter Preisniveaus)
- Terminsituation

5. Allgemeines

Mit der Vergütung nach dieser Vergütungsregel sind zugleich sämtliche typischen Zusammenhangstätigkeiten der Übersetzer wie Rechercheleistungen etc. abgegolten. Sofern diese Zusammenhangstätigkeiten im Einzelfall ein ungewöhnliches Ausmaß erreichen, soll eine abweichende Regelung getroffen werden.

Ist der Übersetzer mehrwertsteuerpflichtig, zahlt der Verlag die auf die Vergütungen nach Ziffern 1 bis 3 anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich.

III. ABRECHNUNGEN

Die sich aus den Ziffern II.1 bis II.2 ergebenden Honorarabrechnungen erfolgen einmal jährlich zum 31.12. eines jeden Jahres. Sich daraus ergebende Zahlungen erfolgen innerhalb von weiteren 90 Tagen. Pflicht-, Prüf-, Werbe- und Besprechungsexemplare sind honorarfrei; darunter fallen nicht Partie- und Portoersatzstücke sowie solche Exemplare, die für Werbezwecke des Verlages, nicht aber des Buches abgegeben werden. Der Verlag ist im Fall einer parallelen Regelung im Autorenvertrag berechtigt, bereits bei der Abrechnung eine angemessene Retourenpauschale in Abzug zu bringen, die spätestens mit der dritten folgenden Abrechnung aufzulösen ist.

IV. SONSTIGES, INKRAFTTRETEN UND KÜNDIGUNG

Wenn der Verlag einen Übersetzer auf der Basis einer nach dieser Vergütungsregel ermittelten laufenden Beteiligung vergütet, stehen dem Übersetzer auch bei unerwartetem Werkerfolg keine Ansprüche auf Fairnessausgleich gemäß § 32 a Abs. 1 UrhG zu, soweit es um Erträge und Vorteile aus von dieser Vergütungsregel erfassten Nutzungen geht.

Die in dieser Vergütungsregel definierten Übersetzervergütungen gelten für alle nach dem [30.09.2008] abgeschlossenen Verträge des Verlages über Übersetzungen als angemessen. Die Parteien sind sich einig, dass sie zur Berechnung von angemessenen Vergütungen für vor dem [30.09.2008] abgeschlossene Verträge nicht herangezogen werden können.

Diese Vergütungsregeln treten am 1.10.2008 in Kraft. Sie sind auf unbestimmte Zeit geschlossen und können mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12. 2011 gekündigt werden. Sie gelten für diejenigen Verträge mit Übersetzern, die nach dem Inkrafttreten dieser Vergütungsregel unterzeichnet werden.

....., den 2008

....., den 2008

....., den 2008

Ver.di

Verlag

Verlag

....., den 2008

....., den 2008

....., den 2008

Verlag

Verlag

Verlag